

Satzung

Trägerverein Offener Kanal Merseburg-Querfurt e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins ist „Offener Kanal Merseburg-Querfurt e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Merseburg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen.
- (4) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Verbreitung neuer, mediengestützter Kommunikationsformen im Raum Merseburg-Querfurt. Der Verein fördert im Rahmen dieses überparteilichen Zwecks vor allem die Erziehung, Volks- und Berufsbildung mit Schwerpunkt auf politischer Bildungsarbeit und soziokultureller Aufgabenstellung, insbesondere durch

- Gewinnung und Unterstützung eines breiten Interessentenkreises zur Mitarbeit im Offenen Kanal;
- Beratung von Interessenten bei der Nutzung technischer Medien zur Produktion und Verbreitung selbstinitiiert und selbstverantworteter Beiträge mit dem Ziel, allen Schichten der Bevölkerung den Zugang zum Offenen Kanal zu ermöglichen;
- Bereitstellung oder Vermittlung aller für die Abwicklung des Offenen Kanals Merseburg-Querfurt erforderlichen technischen, räumlichen und personellen Leistungen;
- Organisation von Diskussionsveranstaltungen zu audiovisuellen Bürgerprogrammen unter Zielsetzung überparteilicher Bildung, und zwar auch unabhängig von deren Verbreitung in der Öffentlichkeit;
- Dokumentation und Erfahrungsaustausch mit vergleichbaren kommunikationspädagogischen Projekten des In- und Auslandes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins „Offener Kanal Merseburg-Querfurt e. V.“ an den Verein „Zentralwerkstatt Pfännerhall e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von den Mitgliedern gebildet. Sie ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes - im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter - einberufen und geleitet. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes verlangt wird.
- (3) Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Vereins unter Angabe der Tagesordnung durch besondere, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zur Post gehende Schreiben einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn mindestens $\frac{2}{5}$ der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Anträge zur Abwahl des Vorstandes, zur Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen waren, kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die gefassten Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen festzuhalten sind. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und einem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird den Mitgliedern durch den Vorstand auf Verlangen zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Satzungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten und allen Mitgliedern zuzustellen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf zwei Jahre.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beiträge.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, einem ersten, einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll gelten, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden in ihrer Reihenfolge von ihrem Einzelvertretungsrecht Gebrauch machen dürfen.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verantwortung für die sachgemäße und satzungsgetreue Verwendung der dem Verein zufließenden Mittel.
- (3) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht zur Bestätigung vor.

§ 8 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit die Kassen und Bücher des Vereins zu prüfen. Sie haben die Pflicht, den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen.
- (3) Sie erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- (4) Sie unterliegen keiner Weisung des Vorstandes und dürfen weder in diesem noch in einem sonstigen, vom Vorstand abhängigen Gremium Mitglied sein.

§ 9 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären, dem Programm zustimmen und die Satzung anerkennen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Mitglieder des Vereins können durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Ende des Wirtschaftsjahres aus dem Verein ausscheiden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt grob gegen die Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen hat. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Monatsfrist schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen, die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 10 Geschäftsführer

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt werden.

§ 11 Inkrafttreten, Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen sind auf schriftlichen Antrag der Vereinsmitglieder möglich, die Abstimmung erfordert gemäß § 6 die Anwesenheit von mindestens 2/5 der Mitglieder.

(2) Die Satzung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

(Alle Bezeichnungen erfolgen geschlechtsneutral, beziehen sich also gleichermaßen auf die männliche und die weibliche Form.)

Merseburg, den 16.06.2014